



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2021/2886

Datum: 01.06.2021

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	23.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

Parksituation in der Siegfeldstraße
Antrag von CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 07.03.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Seitenstreifen neben der Fahrbahn provisorisch herzurichten, so dass ein teilweises Parken auf der Bordsteinkante möglich wird.

Begründung

Die Antragsteller beantragten, die Parkplatzsituation in der Siegfeldstraße im Abschnitt zwischen Kronprinzenstraße und Cecilienstraße zu überprüfen und zu verbessern, da für die Anwohner in Relation zur Einwohnerzahl zu wenig Parkraum zur Verfügung stünde. Es wurde angeregt, Teile eines noch unbebauten Grundstücks zu pachten und darauf zusätzliche Parkplätze zu schaffen.

Die Wohnsiedlung Steinstraße – Cecilienstraße – Siegfeldstraße wurde in den 60er Jahren von der Nordwestdeutschen Siedlungsgesellschaft für den sozialen Wohnungsbau geschaffen. Mittlerweile wurden diese Wohnungen jedoch in Eigentumswohnungen umgewandelt. Offenbar wurden bei der Grundstücksteilung der ehemaligen Gesamtwohnanlage die auf dem privaten Grundstück vorhandenen Stellplätze nicht korrekt auf die neuen Parzellen verteilt oder es wurde versäumt, notwendige Stellplätze auf dem privaten Grundstück neu einzurichten.

Die Parkbucht vor den Wohnhäusern 34-44 steht im öffentlichen Eigentum und kann von jedermann im Rahmen des Gemeingebrauchs genutzt werden. Die Parkmöglichkeiten sind nicht an die privaten Wohneinheiten gebunden, es besteht insofern kein Nutzungsanspruch nur für die unmittelbaren Anwohner.

Die Grundregeln der StVO gewährleisten nur die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz, d.h. die Erreichbarkeit des Grundstücks mit Fahrzeugen. Einen Anspruch, dass für Anlieger Parkplätze im öffentlichen Straßenraum eingerichtet werden müssen, gibt es nicht. Sofern private Stellplätze nicht vorhanden sind oder der Platz auf den privaten Grundstücken nicht ausreicht, können sich daraus keine Ansprüche gegenüber der Stadt zur Einrichtung von wohnungsbezogenem Parkraum ergeben. Der öffentliche Straßenraum soll nicht als Ersatz für fehlende private Stellmöglichkeiten dienen. Die Stadtverwaltung kann insofern keine Verträge mit privaten Eigentümern schließen, um dann öffentliche Parkplätze zur Nutzung für andere private Grundstücke zu schaffen.

Daher ist grundsätzlich die Nachfrage nach Parkmöglichkeiten auf den privaten Grundstücken sicherzustellen. Die Eigentümergemeinschaft oder die von ihr beauftragte Eigentumsverwaltung ist somit gehalten, auf dem eigenen Grundstück Parkflächen einzurichten oder selbst Grundstücke dafür zu suchen. Der Grundstücksverwaltung der Häuser 34-44 wurde daher nach ähnlichen Anträgen auf Änderung der Parksituation bereits wiederholt in 2008 und 2011 angeraten, Möglichkeiten zu Einrichtung zusätzlicher privater Parkplätze auf dem eigenen oder einem anderen Grundstück in Betracht zu ziehen. Auch ein ähnlicher Antrag der CDU vom 31.07.2018 zur Verbesserung der Parksituation wurde dahingehend beantwortet, dass eine Anordnung von Parkplätzen in Schrägstellung aufgrund der engen Straßenverhältnisse nicht zweckmäßig ist.

Die Straßen in Hennef – Nord sind überwiegend noch mit Fahrbahnbreiten von ca. 4,75m ausgebaut, so dass Pkw / Pkw und bei langsamer Fahrt auch Pkw / Lkw im Begegnungsverkehr dort fahren können. Aufgrund der heute breiteren Fahrzeuge gelten in den Straßen teilweise gesetzliche Parkverbote, da die für Abfallentsorgungs- und Feuerwehrfahrzeuge nötige Restfahrbahnbreite von 3,05 m kaum zu gewährleisten ist. Aufgrund von Beschwerden, die bei der Ordnungsverwaltung vorgebracht wurden und um die Durchfahrt für Abfallentsorgungs- und Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wurde der Außendienst der Ordnungsverwaltung angewiesen, in diesem Bereich verstärkte Kontrollen im ruhenden Verkehr durchzuführen.

Die Einrichtung von Einbahnstraßen ist nicht angeraten, da sich hierbei dann andere Verkehrsprobleme ergeben (z.B.: Erhöhung des Geschwindigkeitsniveaus wegen fehlendem Begegnungsverkehr, Verkehrsverlagerung in andere Straßenzüge, Frage der Radfahrerführung). Bei Markierung von Schrägparkplätzen müsste ausreichend Platz für Begegnungsverkehr berücksichtigt werden. Auch die Ein- und Ausfahrten der anderen Wohnhäuser müssten hinreichend beachtet werden. Für eine derartige Änderung des vorhandenen Straßenausbaus ist in der Regel eine Straßenplanung und ggf. ein entsprechender Straßenausbau erforderlich, welcher dann auch Anliegerbeitragskosten zur Folge haben kann.

Da für das freie Feld bereits eine Parzellierung von dem Eigentümer vorgenommen worden ist, wohl mit der Absicht dort Wohnhäuser zu bauen, ist damit zu rechnen, dass sich dadurch insgesamt der Parkdruck erhöht. Umso dringender ist es, ausreichende Stellplätze auf den privaten Grundstücken einzurichten. Auch hinsichtlich einer Verkehrswende ist in Zukunft mit weiteren Einschränkungen zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen, mindestens mit der Einrichtung von zeitlich begrenzten Parkscheibenregelungen.

Im Bereich des noch unbebauten Grundstücks verläuft eine schmale Parzelle, die im Eigentum der Stadt ist und zur Reserve für einen späteren Ausbau dient, z.B. als Gehweg. Hinter der Bordsteinkante könnte ein ca. 1,30 m breiter Streifen stärker befestigt werden, um so ein teilweises Parken darauf zu ermöglichen. Die grob geschätzten Kosten dafür betragen bei einer angenommenen Fläche von ca. 65 m² Kosten von ca. 3.250 € für Personal und Material zu Lasten der Allgemeinheit. Zur Finanzierung müssten ggf. andere anstehende Straßeninstandsetzungen ausgesetzt oder verschoben werden.

Die Einrichtung weiteren Parkraums kann aber unter dem Aspekt einer beabsichtigten Verkehrswende ein falsches Signal sein, da damit wenig Anreiz besteht, auf ein Kraftfahrzeug mangels Abstellmöglichkeiten zu verzichten. Zumal auch bei Herstellung von Parkraum im öffentlichen Bereich die Kosten nicht vom eigentlichen Verursacher, sondern von der Allgemeinheit getragen werden. Die Eigentümergemeinschaft der Wohnhäuser könnte hingegen auf deren Kosten auf dem privaten Grundstück ausreichend Stellplätze für den Eigenbedarf schaffen. Zufahrtsmöglichkeiten könnten in der Cecilienstraße und ggü. der Kronprinzenstraße geschaffen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen	☒ Kosten der Maßnahme	
	Sachkosten:(Sach- und Personalkosten) ca. 3.250 €	
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten:	€
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses	€ %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR:	€
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel:	€
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag:	€
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag:	€
☐ Einsparungen	Betrag	€
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:	
	Höhe:	€
☐ Bemerkungen		

Hennef (Sieg), den 01.06.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter